

BGer 5D_169/2019 vom 3. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_169_2019

FR: TF 5D_169/2019 du 3 septembre 2019

IT: TF 5D_169/2019 del 3 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Aus der Eingabe geht ein genügender Anfechtungswille hervor, weshalb sie als Beschwerde gegen das obergerichtliche Urteil vom 21. Juni 2019 entgegenzunehmen ist.

E. 2

Angesichts der Gerichtsferien gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG ist die Beschwerde auch fristgerecht eingereicht worden, weshalb sich Weiterungen in Bezug auf den mit "schlampiger Arbeit" und fehlender Aushändigung des angefochtenen Entscheides seitens der Post begründeten Fristwiederherstellungsantrag erübrigen.

E. 3

Der Streitwert beträgt Fr. 250.-- und erreicht die für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Schwelle nicht (vgl. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Es steht damit einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG), mit welcher ausschliesslich die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Das bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 4

Der Beschwerdeführer beanstandet diverse "negative Feststellungen" im angefochtenen Entscheid. Seine Ausführungen gehen zusammengefasst dahin, dass die Forderungen der Staatsanwältin ungerechtfertigt seien und auf deren Lügen basieren würden. Indes bleiben die im Gegensatz zu den Feststellungen im angefochtenen Urteil stehenden Behauptungen rein appellatorisch. Weder werden verfassungsmässige Rechte bezeichnet, die verletzt sein sollen, noch genügen die Ausführungen inhaltlich den an Verfassungsrügen, insbesondere an Willkürrügen zu stellenden Begründungsanforderungen (dazu E. 3).

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 6

Mit dem Entscheid in der Sache wird die Frage der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

E. 7

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.